



Bundesgesetz *Vorentwurf* über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Ausnahme für Arbeitnehmende von neu gegründeten Betrieben)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

Minderheit (Marti Samira, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud
Gigon, Ryser, Wermuth)

Nichteintreten

I

Das Bundesgesetz vom 13. März 1964³ über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und
Handel wird wie folgt geändert:

Art. 3

Das Gesetz ist, unter Vorbehalt von Artikel 3a, ferner nicht anwendbar:

d^{bis}. auf Arbeitnehmende von Betrieben in den ersten fünf Jahren seit Firmen-
gründung, die aufgrund eines Mitarbeiterbeteiligungsmodells am Unterneh-
menserfolg beteiligt sind;

Minderheit (Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Matter
Thomas, Tuena)

d^{bis}. auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Vorgesetztenfunktion und
Fachspezialisten und -spezialistinnen von juristischen Personen in den ersten
fünf Geschäftsjahren seit Gründung, die über ein Bruttojahreseinkommen,

SR ...

- 1 BBl 2022 ...
- 2 BBl 2022 ...
- 3 SR 822.11

einschliesslich Boni, von mehr als 120 000 Franken oder einen höheren Bildungsabschluss verfügen, bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen, ihre Arbeitszeit mehrheitlich selber festsetzen können, der Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes schriftlich zugestimmt haben und in einem Betrieb tätig sind, der hauptsächlich Dienstleistungen erbringt;

Art. 3a

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesundheitsschutz (Art. 6, 35 und 36a) sind jedoch anwendbar:

- d. auf Arbeitnehmende von Betrieben in den ersten fünf Jahren seit Firmengründung, die aufgrund eines Mitarbeiterbeteiligungsmodells am Unternehmenserfolg beteiligt sind.

Minderheit (Feller, Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Gössi, Matter Thomas, Sauter, Schneeberger, Tuena)

- d. *Streichen*

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

